



Stadtwerke
Köln GmbH

DA SEIN FÜR KÖLN.

**CETA, TTIP & CO.
AUSWIRKUNGEN AUF
DIE KOMMUNALE
DASEINSVORSORGE**

Rainer Pläßmann
Stadtwerke Köln GmbH



INTERNATIONALER HANDEL

- Positive Aspekte: Frieden durch wirtschaftliche Verflechtung
- Ziel von Freihandelsabkommen: Liberalisierung des Handels, auch mit Dienstleistungen
- Bisher: Internationale Handelsabkommen unter dem Dach der Welthandelsorganisation (WTO)
- Aktuell: Zunahme bilateraler Freihandelsabkommen

CETA

- Was verändert sich gegenüber geltendem EU-Recht?
- Keine subjektiven Rechte
- Aber: Abkommen könnte im Fall von Streitigkeiten durch Richterrecht eine eigene Wirkung entwickeln. Maßstab für die Klärung ist dann das Abkommen.
- Problem: Der historisch-sozio-kulturelle Interpretationsrahmen zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wird in CETA nicht abgebildet
- Unklare Bestimmungen zur Daseinsvorsorge in Bezug auf Ausnahmen und Vergaberegeln

SEKTORALE AUSNAHMEN

- Negativlistenansatz: Problem der Auflistung
- Wichtige Bereiche ausgenommen, aber nicht alle:

| Sektor | Ausnahmen |
|---|--------------------------|
| Öffentlicher Nahverkehr, öffentliche Schwimmbäder | EU-Ausnahme |
| Wasser, Abfall, Gesundheit, Soziales, Bildung | Deutschland- Ausnahme |
| Gas, Strom, Fernwärme (Verteilerebene), Binnenhäfen, öffentliche Beleuchtung, Grünflächen, Breitband, sozialer Wohnungsbau, Smart Grids | Keine |

DIE PUBLIC-UTILITIES-AUSNAHME

- Die Public-Utilities-Ausnahme wird von der EU-Kommission und der Bundesregierung als breite Ausnahmeklausel für die Daseinsvorsorge ausgelegt.
- Aber: Problem der Definition der Daseinsvorsorge
 - „Public utilities“ unklarer Rechtsbegriff
 - „Public utilities“ nur Teilbereich des EU-Rechtsbegriffs „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse“
 - Kommunale Aufgaben sind vielfältig und unterliegen einem ständigem Wandel

REGELN ZUR ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNG

- CETA führt eigenes Vergabekapitel ein, um bessere Chancen auf dem kanadischen öffentlichen Ausschreibungsmarkt zu erzielen.
- Was bedeutet dies umgekehrt für die EU?
- Die Zulässigkeit von Instrumenten der kommunalen Selbstverwaltung ist unklar.
- Was gilt z.B. in Bezug auf
 - interkommunale Zusammenarbeit (Verkehrsverbände)?
 - Wegenutzungsverträge?
 - „In-House“?

BEISPIEL: „IN-HOUSE“

- **EU-Recht sehr ausdifferenziert:**

Konzessionsrichtlinie:

Art. 13, Art. 17, Ausnahme Wasser

VO 1370/2007 (Öffentlicher Nahverkehr):

Art. 5

Allgemeine Vergaberichtlinie:

Art. 12

Sektorenrichtlinie (Wasser, Energie, Transport):

Art. 28 , Art. 29

- **CETA: Unvollkommene Abbildung des EU-Rechts**

RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

- Breiter Anwendungsbereich aufgrund des Negativlistenansatzes.
- Vor privaten Schiedsgerichten könnten Entschädigungen für Re-Kommunalisierungen eingeklagt werden.
- Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen in CETA wäre die EU dazu verpflichtet, geltendes EU-Recht anzupassen.
- Es besteht somit die Gefahr, dass der historisch gewachsenen EU-Rechtsrahmen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ausgehebelt wird.

FAZIT

- Eine Abschließende Auflistung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist nicht möglich (Problem: Negativliste)
- Die EU wäre durch das Vergabekapitel dazu verpflichtet, geltendes EU-Vergaberecht an CETA anzupassen
- Die Zulässigkeit von Instrumenten der kommunalen Selbstverwaltung (nach geltendem EU-Recht) muss gewahrt werden
- Intransparenz der Verhandlungen zu TTIP und TiSA erschwert weitere Einschätzung



Stadtwerke
Köln GmbH

DA SEIN FÜR KÖLN.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

